

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

21. Juni 2023

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Vorlage zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bankengesetzes
(Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen
Nationalbank an systemrelevante Banken).

Die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS in diesem Frühjahr hat die Schweiz erschüttert und einen enormen Vertrauensverlust in den Schweizer Bankensektor und die FINMA ausgelöst. Die «Too big to fail» Regulierung hat sich als nicht anwendbar erwiesen. Das Managementversagen über Jahre hinweg wurde nicht gestoppt. Es braucht nicht nur eine lückenlose Aufklärung der Vorgänge, die zum Untergang der Credit Suisse geführt haben. Vor allem müssen die Aufsichtsbehörden gestärkt und die Regulierung so angepasst werden, dass sie künftigen Krisensituationen besser gerecht werden. Sollte die nun fast doppelt so grosse UBS ins Taumeln geraten, würde dies die Schweizer Volkswirtschaft in fundamentale Schwierigkeiten bringen.

Unsere Position

Wir Grünliberalen begrüssen diese ersten Änderungsvorschläge zum Bankengesetz, welche bereits eine leichte Stärkung der FINMA und vor allem eine Überführung der auf Notrecht basierten Verordnung des Bundesrates vom 16. März 2023 über die zusätzlichen Liquiditätshilfe-Garantien und die Gewährung von Ausfallgarantien ins ordentliche Recht vorsieht. Die rechtliche Verankerung des Public Liquidity Backstop entspricht der Empfehlung des internationalen Financial Stability Board zur Stärkung der Systemstabilität und klärt den Handlungsspielraum bei zukünftigen Krisen. So besitzt die Europäische Union im Kontext der Bankenunion mit dem durch die Banken finanzierten Single Resolution Fund eine vergleichbare Struktur. Einzelne Anmerkungen sind unten genauer aufgeführt, zu weiteren Details werden wir uns im Rahmen der Kommissionsarbeit äussern.

Die Arbeit ist mit dieser Gesetzesänderung aber noch nicht abgeschlossen. Das Parlament hat unter anderem basierend auf Anträgen der Grünliberalen acht Vorstösse der Finanz-, Rechts- und Wirtschaftskommissionen überwiesen, um die Regulierung der systemrelevanten Banken spezifisch zu stärken. Sie ist Voraussetzung dafür, damit das Vertrauen in den Schweizer Bankenplatz nachhaltig wiederaufgebaut und die Risiken für die Schweizer Wirtschaft und Bevölkerung reduziert werden.

Anmerkungen

- **Stärkung der FINMA:** Die FINMA erhält mit dem Recht, Vorschriften zur Offenlegung zu erlassen, in ihrer Aufsichtsfunktion notwendige Instrumente. Für eine ausreichende Stärkung der FINMA und für die Glaubwürdigkeit in ihrer Rolle braucht es aber noch weitere

Massnahmen. Diese sollen sich an der Praxis der Bankenregulierung der EU und der USA orientieren, insbesondere was die Transparenz und die Sanktionsmöglichkeiten betrifft.

- Sanierungsverfahren: Es ist zentral, dass die Liquiditätshilfen an ein strenges und wirkungsvolles Sanierungsverfahren geknüpft sind (Art. 32 a, Abs. 3, Best. b.), um eine Gefahr für die Schweizer Wirtschaft und die Bevölkerung nachhaltig zu reduzieren.
- Fehlanreize: Die Gewährung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie für systemrelevante Bank kann zu Fehlanreizen und einem risikoreicheren Verhalten führen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bund Massnahmen gegen Nebenwirkungen dieser Gesetzesänderung ergreift. Die vorgeschlagenen Massnahmen wie das Dividendenverbot, die Zinsen für die Bereitstellung der Mittel und die Rückforderung von bereits bezahlten, variablen Vergütungen können bei den Eigentümer:innen und Kadermitarbeitenden die Fehlanreize reduzieren.
- Verlustabsicherung: Wir regen an, die nominelle Ausformulierung der Verlustabsicherung in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen statt direkt ins Gesetz (Art. 51g, Ziffer 2). Höchst wahrscheinlich wird es bei einer nächsten Krise um andere Grössenordnungen und Zahlen gehen, weswegen eine Alternative zur nominellen Formulierung gesucht werden sollte.
- Konkursprivileg: Im Gesetzesvorschlag werden die Forderungen der Nationalbank aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie, die aufgelaufenen Prämien der Nationalbank und des Bundes und aufgelaufene Zinsen der zweiten Klasse zugeordnet mit einem Privileg innerhalb der Klasse (Art. 32h). Da die Bankeinlagen ebenfalls der zweiten Klasse zugeordnet sind, fordern wir zu prüfen, ob durch die Gesetzesänderung der Einlegerschutz im Konkursfall noch gewährleistet ist. Falls nicht, muss das Gesetz dementsprechend angepasst werden und bei Bedarf die Anforderungen an die Eigenmittel verschärft werden, damit der Einlegerschutz im Konkursfall gewährleistet ist.
- Solvenzanforderungen: Um den beteiligten Akteur:innen Rechts- und Planungssicherheit für die Instrumente zugeben, sollten die Solvenzanforderungen und die dafür nötigen Kapitalkriterien für die Banken konkretisiert werden (Art. 32a Abs 2 Best. c).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Roland Fischer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

